

HRM2, Eingangsbilanz

Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement), Verzicht auf Neubewertung per 1. Januar 2019

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten

zu beschliessen:

1. Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird, gestützt auf § 179 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes, auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 verzichtet.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Vorlage in Kürze

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) auf das neue HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwerts degressiv abgeschrieben.

Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden einmalig die Möglichkeit, das bereits vorhandene Verwaltungsvermögen in der Eingangsbilanz neu zu bewerten (Restatement) oder auf eine solche Neubewertung zu verzichten.

Der Gemeinderat empfiehlt, auf eine Neubewertung zu verzichten. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung (HRM1) korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Der Aufwertungsgewinn müsste anschliessend wieder während Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben werden.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung wurden in den §§ 179-180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das bereits bestehende Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im bisherigen Rechnungslegungsmodell (HRM1) fehlten diese Informationen. Um diese zu ermitteln, wurde eine detaillierte Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens durchgeführt.

Mit der Umstellung des neuen Rechnungslegungsmodells auf 1. Januar 2019 wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt sowohl für das steuerfinanzierte als auch für das gebührenfinanzierte Verwaltungsvermögen der Gemeinde.

2. Erwägungen

Der Entscheid, eine Neubewertung durchzuführen oder auf eine solche zu verzichten, hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz, die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens. Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Prognose zeigt folgende buchhalterischen Konsequenzen:¹

Steuerfinanzierter Haushalt

Ohne Aufwertung

Aufgrund der zusätzlichen Abschreibungen der letzten Jahre (insbesondere 2016–2018) weist das Verwaltungsvermögen in der Eingangsbilanz 2019 einen Wert von nur 61'200 Franken aus. Die Erfolgsrechnung wird jährlich durch Abschreibungen der Neuinvestitionen ab 2019 mit rund 1.0 Mio. Franken belastet.

¹ Die im Folgenden genannten jährlichen Werte entsprechen dem voraussichtlichen Mittelwert der Jahre 2019–2022 gemäss aktueller Finanzplanung im Voranschlag 2018.

Mit Aufwertung

Der Wert des Verwaltungsvermögens beläuft sich auf rund 87.9 Mio. Franken. Die Differenz von rund 87.8 Mio. Franken wird dem Eigenkapital als Aufwertungsgewinn zugeschlagen. Der Bestand des Eigenkapitals beträgt somit rund 135.5 Mio. Franken. In der Folge ist der höhere Buchwert über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Erfolgsrechnung wird jährlich durch Abschreibungen von rund 4.5 Mio. Franken aus der Neubewertung belastet. Hinzu kommt rund 1.0 Mio. Franken Abschreibungen aus den Neuinvestitionen ab 2019.

Gebührenfinanzierter Haushalt

Ohne Aufwertung

Die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens HRM2 sind mit denen von HRM1 identisch: sie betragen 3.7 Mio. Franken. Die Erfolgsrechnung wird jährlich durch Abschreibungen aus den Restbuchwerten von rund 51'400 Franken plus rund 18'400 Franken aus Neuinvestitionen ab 2019 belastet.

Mit Aufwertung

Der Wert des Verwaltungsvermögens beträgt rund 19.3 Mio. Franken. Die Differenz von rund 15.6 Mio. Franken wird den Spezialfinanzierungen als Aufwertungsgewinn zugeschlagen. Der Bestand der Spezialfinanzierungen beträgt somit rund 21.6 Mio. Franken. In der Folge ist der höhere Buchwert über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Erfolgsrechnung wird jährlich durch Abschreibungen von rund 203'400 Franken aus der Neubewertung belastet. Hinzu kommen rund 18'400 Franken Abschreibungen aus den Neuinvestitionen ab 2019.

3. Fazit

Der Gemeinderat erachtet eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens als nicht zweckmässig. Das Verwaltungsvermögen des steuerfinanzierten Haushalts konnte in den letzten Jahren dank zusätzlichen Abschreibungen praktisch auf null abgeschrieben werden. Die bereits abgeschriebenen Anlagen müssten nach einer Aufwertung nochmals abgeschrieben werden. Dies würde die Laufende Rechnung ab 2019 mit rund 4.5 Mio. Franken zusätzlich belasten. Gleichzeitig würde das unveräusserbare, unpfändbare, unverpfändbare und unverwertbare Verwaltungsvermögen auf unverhältnismässige 135.5 Mio. Franken anwachsen. Die finanzielle Situation würde angesichts dieser beiden Ungleichgewichte praktisch „unlesbar“. Dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts kann durch den Verzicht auf eine Neubewertung konsequenter entsprochen werden als durch den jährlichen Abbau von Aufwertungsreserven.

4. Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Rüslikon empfiehlt den Stimmberechtigten, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Referent ist Finanzvorstand Dr. Fabian Müller.

Rüslikon, 21. März 2018

Gemeinderat Rüslikon

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

5. Gutachten der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen geprüft und erstattet folgendes Gutachten:

1. Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) auf das neue HRM2 umstellen. Zu den wesentlichen Änderungen von HRM2 gehört, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10% bzw. 20% des Restbuchwerts degressiv abgeschrieben. Das neue Gemeindegesetz gibt den Gemeinden einmalig die Möglichkeit, das bereits vorhandene Verwaltungsvermögen in der Eingangsbilanz neu zu bewerten (Restatement) oder auf eine solche Neubewertung zu verzichten.

2. Erwägungen

Bei einer Neubewertung würde das Eigenkapital stark erhöht und mittels hoher Abschreibungen wieder Jahr für Jahr reduziert. Infolge des Gebots eines mittelfristigen Rechnungsausgleichs hätte die Neubewertung eine Erhöhung des Steuerfusses aus rein buchhaltungstechnischen Gründen zur Folge.

3. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Rüschlikon, 20. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Rüschlikon

Bernhard Schneider
Präsident

Gian Andrea Semadeni
Vizepräsident